



Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet der „Ettringer Mühle“ (Fl. Nr. 372 der Gemarkung Ettringen)

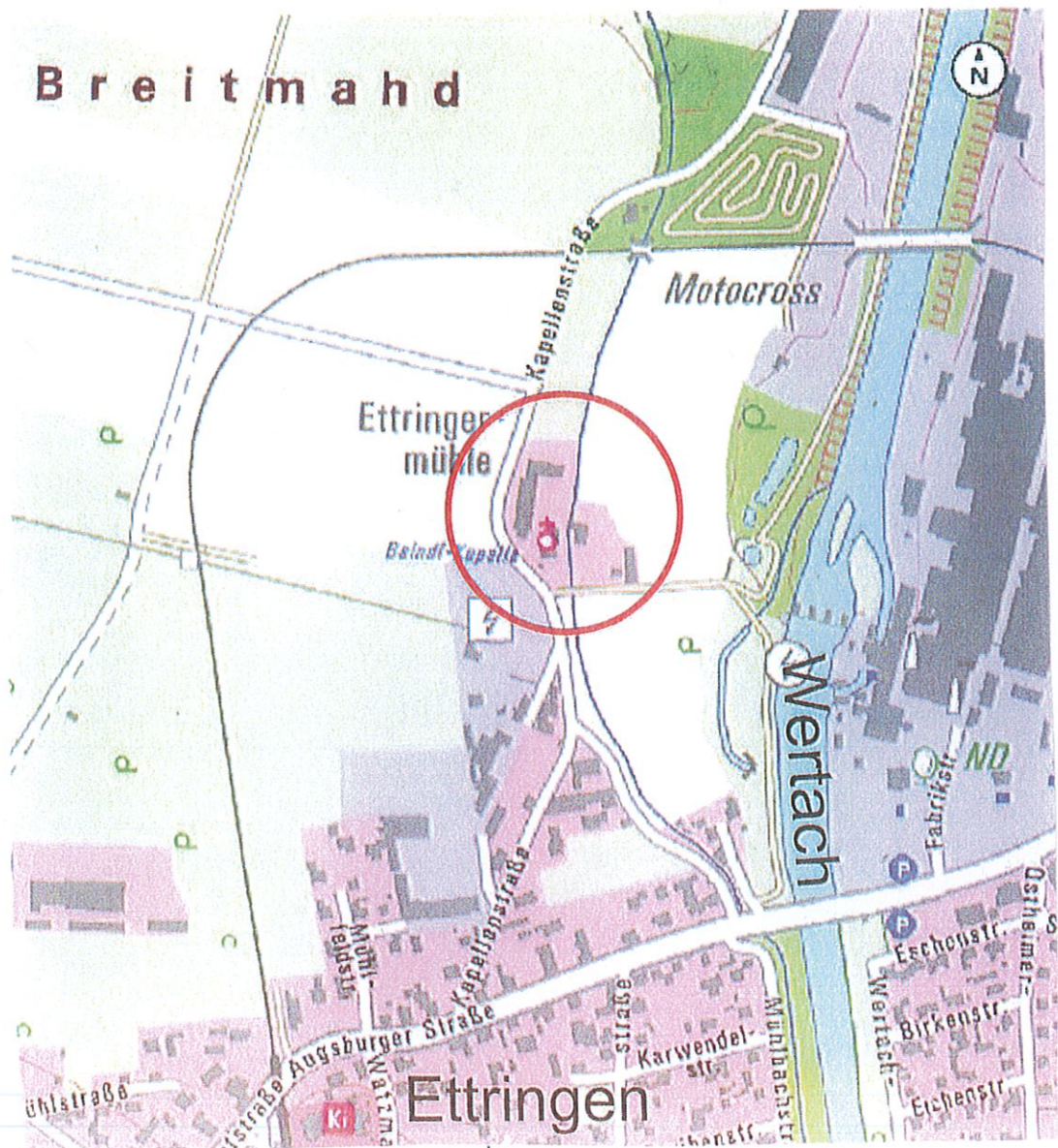
Mit Beschluss vom 13.09.2021, bekanntgemacht am 05.10.2021, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ettringen die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Das Grundstück mit der Fl. Nr. 372 der Gemarkung Ettringen hat eine Größe von ca. 0,60 ha und befindet sich direkt an der Kapellenstraße am nördlichen Ortsende von Ettringen.

Die Fl. Nr. 372 der Gemarkung Ettringen wird als Mischgebiet für die Errichtung einer Zimmerei mit Wohngebäude geplant.

Mit der Ausarbeitung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans wurde das Architekturbüro dreierarchitektur GmbH, Kirchberg 7, 86831 Krumbach beauftragt.

Der genaue Umgriff ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich:





Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der 8. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 30.08.2021 hat ebenso wie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 14.10.2021 bis 18.11.2021 stattgefunden.

In seiner Sitzung vom 29.11.2021 hat der Gemeinderat die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken behandelt und den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, mit dem entsprechenden Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Im Vollzug dieser Beschlussfassung liegt der zur Auslegung bestimmte Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 29.11.2021 in der Zeit vom

01. Februar 2022 bis zum 04. März 2022

im Rathaus der Gemeinde Ettringen, Siebnacher Str. 1, 86833 Ettringen (Zimmer Nr. 4), während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bauleitplans unberücksichtigt bleiben können.

Für den Auslegungsraum sind die besonderen Nutzungsbedingungen im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie zu beachten. Insbesondere darf der Raum nur von einer Besuchspartei gleichzeitig betreten werden, Wartezeiten sind daher möglich.

Die Planunterlagen samt dem Inhalt dieser Bekanntmachung können außerdem online auf der Homepage der Gemeinde Ettringen www.ettringen.de, Rubrik "Aktuelles, Öffentliche Bekanntmachung" eingesehen werden.

Im Rahmen der Auslegung wird der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 29.11.2021, ausgelegt.

Weiter werden folgende Unterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen mit ausgelegt:

- *Begründung mit Umweltbericht, dreierarchitekt GmbH, Krumbach, i. d. F. vom 29.11.2021*



Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. Des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Ettringen, 21.01.2022

Robert Sturm
1. Bürgermeister

angeheftet am 21.01.2022
abgenommen am 07.03.2022